

Satzung der Gemeinde Bertsdorf-Hörnitz über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab 01.01.2025 (Hebesatzsatzung ab 01.01.2025)

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bertsdorf-Hörnitz in seiner Sitzung am 13.11.2024 mit Beschluss Nr. 14/2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz und Geltungsbereich

Die Gemeinde Bertsdorf-Hörnitz erhebt von dem in ihrem Gemeindegebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer

- | | |
|---|---------------------------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 365 v.H. der Steuermessbeträge, |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 390 v.H. der Steuermessbeträge, |

2. für die Gewerbesteuer auf

400 v.H. der Steuermessbeträge.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Satzung der Gemeinde Bertsdorf-Hörnitz über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab 01.01.2025 (Hebesatzsatzung ab 01.01.2025) tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Bertsdorf-Hörnitz über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab 01.01.2024 (Hebesatzung) vom 12.10.2023 außer Kraft.

Bertsdorf-Hörnitz, 13.11.2024

Dienstsiegel



Ohmann
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. *die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,*
2. *Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,*
3. *der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,*
4. *vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist*
 - a) *die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder*
 - b) *die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.